

GR_GERICHTE R 2012 47 vom 6. November 2012

GR Gerichte, 2012-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2012_47

FR: GR_GERICHTE R 2012 47 du 6 novembre 2012

IT: GR_GERICHTE R 2012 47 del 6 novembre 2012

Regeste

Baubescheid | Bauen ausserhalb der Bauzonen

Erwägungen

E. 5

Am 28. Juni 2012 beantragten ... und Mitbeteiligte (Beschwerdegegner 1) die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Zudem sei die Dringlicherklärung zu verweigern. Sie unterstützten die Ausführungen der Gemeinde im angefochtenen Entscheid und erklärten diese als integrierenden Bestandteil ihrer Vernehmlassung. Solange keine Baubewilligung rechtskräftig vorliege, könnten auch keine Arbeiten mehr vorgenommen werden. Aus rechtlichen Gründen könne gar keine Bewilligung mehr erteilt werden. Die Beschwerdeführerin habe bis zur angeordneten Betriebsschliessung Steine abgebaut und abtransportiert. Das jetzt vorliegende Gesuch umfasse demnach Steine, welche nach

Betriebsschliessung abgebaut worden seien. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Steine abgebaut worden seien, sei aber nicht massgebend, weil der Abbau ja seit 1930 unrechtmässig erfolgt sei. Das Bundesgericht habe nun die Beschwerde gegen die Verweigerung der Baubewilligung gemäss Gesuch vom 20. Oktober 2010 abgewiesen. Damit sei klar, dass auch der Abtransport unter Auflagen verboten sei. Aufrad und Abtransport von Steinen sei kein Bauvorhaben im Sinne von Art. 22 RPG. Deshalb sei auf das Baugesuch nicht einzutreten. Die Steine, welche abtransportiert werden sollten, seien gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom Mai 2010 illegal abgebaut worden. Die Beschwerdeführerin habe danach den Abbaubetrieb Ende Oktober 2010 einstellen müssen. Sie bringe keinen Rechtfertigungsgrund vor, damit das jetzige Gesuch bewilligt werden könne. Ihr fehle auch jegliches Rechtsschutzinteresse. Alle Tätigkeiten im Steinbruch seien durch das Urteil vom 11. Juni 2005 verboten worden. Illegales Verhalten könne nicht nachträglich mit einer Bewilligung gutgeheissen werden. Das Bundesgericht habe eine Ausnahmewilligung gemäss Art. 24 ff. RPG abgelehnt und die Nichtbewilligung des Gesuchs als nicht willkürlich betrachtet. Ausserdem werde damit das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin nicht verletzt. Das Bundesgericht habe am 11. Juni 2012 gesagt, es sei nicht einsichtig, weswegen die Beschwerdeführerin sich immer wieder auf geschaffene Vertrauensgrundlagen für den Weiterbetrieb des Steinbruchs durch die kantonalen Behörden berufe. Deswegen sei klar, dass hier keine Vertrauensgrundlage bestehe, kein willkürliches Verhalten und auch kein rechtlich unhaltbares Verhalten vorliege. Zudem sei nicht gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen worden. Für eine Bewilligung sei nach dem Bundesgericht auf jeden Fall ein Sondernutzungsplanverfahren notwendig, unabhängig von der Abbaumenge.

E. 6

Am 16. August 2012 (Poststempel) beantragte auch ... (Beschwerdegegnerin 2) die Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht habe festgestellt, der bisherige Abbau sei baurechtswidrig und zwar seit 1930. Für einen künftigen Abbau sei eine Nutzungsplanung erforderlich, welche fehle. Hier sei bisher weder eine Wiederherstellungs- noch eine Bussenverfügung erlassen worden. Ebenso wenig liege eine Duldungsverfügung vor. Bevor nicht feststehe, was mit dem illegal abgebauten Material geschehe, dürfe dieses ohnehin nicht abtransportiert werden. Der angefochtene Entscheid erweise sich auch im Licht des Bundesgerichtsurteils vom 11. Juni 2012 als richtig. In diesem Urteil vom 11. Juni 2012 sei es auch um die verbindliche Festlegung der Erschliessungsanlagen gegangen. Diese seien nun rechtskräftig als planerisch ungenügend beurteilt worden. Die notwendige Sondernutzungsplanung liege nicht vor, weswegen das Baugesuch zu Recht abgewiesen worden sei. Das Bundesgericht habe festgestellt, eine angeblich geschaffene Vertrauensgrundlage bestehe nicht.

E. 7

Am 29. August 2012 verzichtete die Beschwerdeführerin auf eine weitere Stellungnahme infolge Dringlichkeit. Sie verwies zur Begründung auf die Beschwerde und die zutreffende Vernehmlassung des DVS.

E. 8

Am 4. Oktober 2012 wurden die aus Versehen nicht beigeordneten ehemaligen Einsprecher mit den Rechtsschriften bedient und ihnen Gelegenheit zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs bis 22. Oktober 2012 eingeräumt. Den fristgerecht eingereichten Stellungnahmen von ... (Beschwerdegegner 2) ist aber nichts Neues zu entnehmen.

E. 9

Am 5. November 2012 führte eine Delegation des Verwaltungsgerichts (V. Kammer) einen Augenschein durch, an dem von Seiten der Beschwerdeführerin der Geschäftsführer ... mit Vater ..., ein Steinbruchvorarbeiter sowie ihr Rechtsvertreter (RA Dr. iur. ...) anwesend waren. Die Gemeinde (Beschwerdegegnerin 1/Vorinstanz) war durch den Gemeindepräsidenten, den Baufachchef und ihren Rechtsvertreter (RA Dr. iur. ...) vor Ort präsent. Die Beschwerdegegnerin 2 war persönlich in Begleitung ihres Rechtsvertreters (RA Dr. iur. ...) anwesend. Die Beschwerdegegner 1 waren durch ihre Rechtsvertreterin (RA lic. iur. ...) vertreten. Seitens der Beschwerdegegner 2 war ... persönlich zugegen. Sie legte die Vollmachten von ... ins Recht, wonach sie berechtigt sei, die Genannten anlässlich des Augenscheines zu vertreten. Überdies war noch ein Vertreter der StWEG Haus ... (Einsprecher/Beschwerdegegner 2) vor Ort präsent. Als Beigeladener war schliesslich noch ein Vertreter des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (DVS; lic. iur. ... als sachkundige Auskunftsperson) zugegen. Allen Anwesenden wurde im Steinbruch „...“ die Möglichkeit geboten, sich auch noch mündlich zur ganzen Angelegenheit zu äussern. Von Seiten des Gerichts wurden ferner insgesamt 8 Fotos von den aktuellen Platz-, Raum-, Abbau- und Erschliessungsverhältnissen beim betreffenden Steinbruch erstellt und dem Protokoll des Augenscheines beigelegt. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt sind die neun Entscheide vom 24. April, mitgeteilt am 1. Mai 2012, worin die betreffende Gemeinde das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 22. Dezember 2011 um Aufrad und Abtransport der bereits abgebauten Steinblöcke auf Parz. 6584 (Steinbruch ...) im Umfang von ca. 150 m³ Gestein (wofür ca. 40-50 Lastwagenfahrten

nötig wären) ablehnte und die dagegen erhobenen Einsprachen allesamt guthiess. Beschwerdegegenstand bildet dabei die Frage, ob die betreffend „Betrieb und Abbau Steinbruch ...“ bereits ergangenen Bundesgerichts- und Verwaltungsgerichtsurteile (BGer 1C_276/2009 vom 26. Juli 2010 samt Erläuterung 1G_3/2010 vom 14. Januar 2011 und BGer 1C_7/2012 vom 11. Juni 2012; VGU R 11 55 vom 1. November 2011; VGU R 11 116 vom 20. März 2012) eine Bewilligung des gestellten

Steinabtransportgesuches nicht (mehr) zuliessen oder dessen Ablehnung unverhältnismässig war. 2. a) Im Urteil 1C_276/2009 vom 26. Juli 2010 (Ziff. 1 des Dispositivs) ordnete das Bundesgericht an, dass die Gesuchstellerin und heutige Beschwerdeführerin die „Abbruchtätigkeit“ im Steinbruch ... bis zum 31. Oktober 2010 einzustellen habe. Im Urteil 1G_3/2010 betreffend Erläuterungsgesuch präzisierte das Bundesgericht, aus dem Urteilsdispositiv vom 26. Juli 2010 ergebe sich, dass die gesamte Abbruchtätigkeit insgesamt bis zum 31. Oktober 2010 eingestellt werden müsse. Der Urteilspruch enthalte keine Einschränkungen, wonach die bundesgerichtliche Anordnung nur auf bestimmte, mit dem Abbruch im Zusammenhang stehende Tätigkeiten beschränkt sei. Entsprechende Einschränkungen ergäben sich auch nicht aus der Begründung des genannten Urteils. Vielmehr lege das Bundesgericht darin deutlich dar, dass eine Weiterführung des gesamten Abbruchbetriebs ohne die erforderliche baurechtliche Bewilligung nicht angehe. Dem Verfahren habe ein umfassendes Gesuch von Y. (Beschwerdegegnerin 2) um Einstellung des Gesteinsabbaus zu Grunde gelegen. Dass bestimmte Tätigkeiten wie insbesondere das Fräsen und der Gesteintransport ohne baurechtliche Bewilligung für den gesamten Betrieb weiterhin zulässig sein könnten, ergebe sich aus dem Entscheid des Bundesgerichts nicht. Zu einer solchen Differenzierung habe auch kein Anlass bestanden, da dem Bundesgericht kein entsprechender Antrag vorgelegen habe (BGer 1G_3/2010, E. 1 Abs. 2). b) Die Bewilligung des Gesuches der Beschwerdeführerin vom 20. Oktober 2010 hat die Gemeinde mit Entscheid vom 12. April, mitgeteilt am 27. Mai 2011, verweigert. Das kantonale Verwaltungsgericht hat die von der Beschwerdeführerin dagegen am 6. Juni 2011 erhobene Beschwerde mit Urteil vom 1. November, mitgeteilt am 18. November 2011, abgewiesen (in VGU R 11 55, vom Bundesgericht am 11. Juni 2012 [im Urteil 1C_7/2012] bestätigt). Eine Bewilligung für diese Tätigkeit liegt nach dem vorstehend Gesagten nach wie vor keine vor. Der status quo in diesem Rechtsstreit war infolgedessen der,

dass die gesamte Abbautätigkeit (inklusive Auflad und Abtransport) seit dem 31. Oktober 2010 strikte verboten war. c) Die Gemeinde hat sich im vorliegend zur Beurteilung stehenden Bewilligungsverfahren (Gesuch vom 22. Dezember 2011) respektive in den angefochtenen Bau- und Einspracheentscheiden vom 24. April/1. Mai 2012 und in ihrer Vernehmlassung vom 26. Juni 2012 stets auf den Standpunkt gestellt, dass eine Bewilligung für das Aufladen und den Abtransport von 150 m³ abgebautem Stein schon deshalb nicht in Frage komme, weil das Verfahren zur Beurteilung des Baugesuches vom 20. Oktober 2010 (Gesuch um Weiterbetrieb des bestehenden Steinbruchs ... mit der Absicht des Abbaus von 7'200 m³ Stein innert der nächsten 12 Jahre jeweils von Anfang März bis Ende November) vor Bundesgericht noch hängig sei. Unterdessen hat das Bundesgericht mit Urteil vom

E. 11

Juni 2012 die gegen die Bewilligungsverweigerung (Gemeindeentscheide vom 12. April/27. Mai 2011) respektive das vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 1./18. November 2011 [vgl. VGU R 11 55] abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Mit der

vorinstanzlichen Begründung der Rechtshängigkeit lassen sich die neu angefochtenen Bau- und Einspracheentscheide vom 24. April/1. Mai 2012 somit sicherlich nicht mehr aufrechterhalten. d) Alle anderen Beschwerdegegner/-Innen machten in ihren Stellungnahmen geltend, das Bundesgerichtsurteil vom 26. Juli 2010 (BGer 1C_276/2009) verbiete jegliche „Abbautätigkeit“. Diese Auffassung war korrekt, solange dafür keine gesonderte (Bau-)Bewilligung gestellt wurde und vorlag. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 11. Juni 2012 (BGer 1C_7/2012) jedoch die Auffassung des Verwaltungsgerichts im Urteil vom 1./18. November 2011 (VGU R 11 55) gestützt, wonach das Baugesuch vom 20. Oktober 2010 nur dann bewilligt werden könnte, wenn vorgängig ein Sondernutzungs- bzw. Gestaltungsplan erlassen würde. Mit dem damaligen Gesuch war jedoch ein deutlich grösseres Abbauvolumen von 7'200 m³ Stein - abbaubar in den nächsten 12 Jahren in den winter-/schneefreien Monaten (jeweils von Anfang

März bis Ende November), mit Ausführung der Bohrarbeiten werktags, mit maximaler Einsatzdauer der Bohrlafetten von 700 Betriebsstunden pro Jahr, mit sieben Kleinsprengungen monatlich und dem Verschieben der Steinblöcke grösstenteils mittels Pneulader oder Raupenbagger, mit Verarbeitung zu Dach- und Bodenplatten ausserhalb des Steinbruchs, mit Abtransport des zu bearbeitenden Gesteins und des Ausschussmaterials (mittels 150 Lastwagenfahrten pro Jahr) über die Meliorationsstrasse, mit Detailplanung für die Rekultivierung nach Abschluss des Abbaues und den dafür benötigten Bedarf an Füllmaterial von schätzungsweise 5'500 bis 6'000 m³ - von der Beschwerdeführerin beantragt worden. Jenes ursprüngliche Gesuch vom 20. Oktober 2010 ist nun aber offensichtlich nicht mit dem vorliegend zur Beurteilung stehenden Gesuch vom 22. Dezember 2011 betreffend Auflad und Abtransport der bereits vor dem 31. Oktober 2010 legal abgebauten Steinblöcke und Steinplatten im Umfang von 150 m³ auf Parz. 6584 (Steinbruch ...) vergleichbar. Der Auflad und Abtransport dieser relativ geringfügigen Gesteinsmenge, welche zudem schon komplett abgebaut ist sowie für den Transport bereit liegt, stellt lediglich einen sehr kleinen Bruchteil dessen dar (Verhältnis 1: 36.6 bzw. 1:40), was in Relation dazu mit Gesuch vom 20. Oktober 2010 durch die Beschwerdeführerin bereits beantragt und von der Gemeinde sodann gemäss Bundesgericht zu Recht abgelehnt wurde. Entgegen den Darstellungen der Beschwerdegegner und Beschwerdegegnerinnen ist namentlich auch nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin dafür (also einzig für den Auflad und Abtransport von 150 m³ abgebauten [aus Felsen bereits herausgebrochenes/gesprengtes/gefrästes] Gestein) kein eigenständiges Bewilligungsgesuch hätte stellen dürfen. Dieser Meinung war zunächst offensichtlich auch die Gemeinde, andernfalls sie das strittige Gesuch vom 22. Dezember 2011 nicht abgelehnt (setzt materielle Behandlung voraus) hätte, sondern darauf gar nicht eingetreten wäre. e) Ergäbe die unvoreingenommene Prüfung des vorliegenden (Abtransport-) Gesuches vom 22. Dezember 2011, dass ihm entsprochen werden könnte, wäre es nach Ansicht des angerufenen Verwaltungsgerichts durchaus möglich,

dieses neue (substantiell stark reduzierte und sachlich sehr beschränkte) Gesuch trotz des grundsätzlichen Verbots des Bundesgerichts von „Abbauarbeiten“ (vgl. Ziff. 1 Urteils-Dispositiv; BGer 1C_276/2009) im Steinbruch ... gutzuheissen. Das Bundesgericht hat nämlich im besagten Urteil vom 26. Juli 2010 (unter Erwägung 2.3.3) ausdrücklich festgehalten, dass es der Beschwerdeführerin freistehe, umgehend die baurechtliche Bewilligung der Abbautätigkeit zu beantragen. Die Beschwerdeführerin hat dies bereits mit Gesuch vom 20. Oktober 2010 gemacht und das Bundesgericht hat letztinstanzlich geurteilt,

dass für die mit diesem weitreichenden Gesuch beantragte Abbautätigkeit – über eine Zeitdauer von 12 Jahren und mit einem Abbauvolumen von 7'200 m³ Gestein - keine Bewilligung ohne vorgängige Nutzungsplanung erteilt werden dürfe. Diese verbindlichen Vorgaben bedeuten aber per se noch nicht, dass für den vorliegend nachgesuchten Auflad und Abtransport von 150 m³ schon gebrochenen Steins grundsätzlich keine Bewilligung erteilt werden kann. Die fehlende Sondernutzungsplanung steht dem Auflad und Abtransport einer solchen doch geringfügigen und im Voraus genau begrenzten Menge „Steins“ jedenfalls nicht im Wege, wie selbst das für derartige Sondernutzungsplanungen zuständige DVS anlässlich des Augenscheins vom 5. November 2012 nochmals bestätigte. Für das hier zur Diskussion stehende Bewilligungsverfahren (Abtransport von Steinblöcken und Steinplatten ausserhalb einer Bauzone) genüge bereits eine BAB-Bewilligung, welche der Zustimmung des DVS/ARE bedürfe. f) Soweit seitens der Beschwerdegegner und Beschwerdegegnerinnen zusätzlich vorgebracht wurde, die Beschwerdeführerin hätte mit Gesuch vom 22. Dezember 2011 die jetzt zum Auflad und Abtransport beantragte Gesteinsmenge von 150 m³ über die Meliorationsstrasse längst abführen können und sie habe – entgegen dem höchstgerichtlichen Verbot – auch nach dem gesetzten Stichtag [am 31. Oktober 2010] im Steinbruch ... noch Arbeiten ausgeführt, kann daraus ebenfalls nichts gegen eine allfällige BAB-Bewilligung hergeleitet werden. Diese Vorbringen sind offenbar so zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin nun mit der Verweigerung der nachgesuchten Bewilligung

für den Abtransport von 150 m³ Stein für diese (früheren) Verfehlungen bzw. Taten sanktioniert werden sollte. Eine solche Betrachtungsweise (Verschuldenskompensation) ist aber rechtlich nicht zulässig, da das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) für die Ahndung von Verstössen gegen das kommunale Baurecht ausdrücklich andere Sanktionsmöglichkeiten vorsieht (so z.B. Baubussen gemäss Art. 95 KRG oder die Wiederherstellung rechtmässiger Zustände gestützt auf Art. 96 KRG). Entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin 2 ist zudem bereits ein Bussenverfahren gegen die Beschwerdeführerin durchgeführt worden (Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. März 2012; VGU R 11 116). Anlässlich des Augenscheins vom 5. November 2012 betonte die Beschwerdeführerin dazu noch, dass dieses Baubussenverfahren nicht den Abtransport von Steinblöcken aus dem Steinbruch ... betroffen habe, sondern lediglich einige schon früher deponierte Steinplatten entlang der Meliorationsstrasse (auf dem Ausstellplatz vor dem Steinbruchareal), welche effektiv ohne Bewilligung weggeschafft worden seien. g) In Würdigung der soeben geschilderten Verfahrensabläufe und insbesondere der anlässlich des Augenscheins vor Ort gewonnenen Erkenntnisse ist das angerufene Verwaltungsgericht zur Überzeugung gelangt, dass die Ablehnung des fraglichen Gesuchs vom 22. Dezember 2011 nicht (mehr) als verhältnismässig und daher rechtmässig bezeichnet werden kann. Wie im Steinbruch ... auf Parz. 6584 vom Gericht am 5. November 2012 aus eigener Wahrnehmung festgestellt, geht es vorliegend „lediglich“ um den Auflad und Abtransport einer vergleichsweise geringen Menge Gesteins. Die allesamt bereits im Steinbruch abgebauten und teils mit blauer Farbe durchnummerierten Steinblöcke liegen zum sofortigen Abtransport bereit, ohne dass hier noch weitere gefährliche und lärmige Sprengungen, Bohr- oder Fräsarbeiten vorgenommen werden müssten. Weitere Aktivitäten – ausser dem (vorläufig letzten) Auflad und Abtransport über die zuvor eigens dafür erstellte Meliorationsstrasse zum Steinbruch – sind daher nicht mehr notwendig. Der Abtransport kann mit total 40 bis 50 Lastwagenfahrten bewerkstelligt werden,

auf der augenfällig für den Transport dieser Menge absolut ausreichenden Meliorationsstrasse. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin 2 ist es belanglos, wo die abtransportierten Steine nach den „Gefahren“ der Verwendung der Meliorationsstrasse hingeschafft werden, da dies nämlich sicherlich nicht zu den vom Bundesgericht verbotenen Abbautätigkeiten gezählt werden kann. Der Augenschein hat diese Auffassung des Gerichts noch bestätigt. h) Verhältnismässig wäre es gewesen, wenn die Gemeinde für die mit dem Gesuch vom 22. Dezember 2011 beantragten (Abtransport-) Arbeiten der Beschwerdeführerin dem für BAB-Verfahren zuständigen Amt für Raumentwicklung (ARE) einen Antrag auf Bewilligung gestellt hätte, unter Auflagen, welche den geordneten und möglichst schonenden Ablauf von Auflad und Abtransport sicherstellen. Wie der Augenschein klar gezeigt hat, sind objektiv keine triftigen Gründe ersichtlich, die eine Verweigerung des Gesuchs vom 22. Dezember 2011 als angemessen oder sogar vernünftig erscheinen liessen. Sowohl die kleine Abbaumenge (150 m³ Gestein), die dafür erforderlichen Mittel (40-50 Transportfahrten), die Einfachheit und Raschheit des Auflads und Abtransports (keine Sprengungen, Bohrungen oder lärmige Fräsarbeiten nötig) als auch die bestehende und absolut genügende Infrastruktur für den Abtransport (Meliorationsstrasse) sprechen eindeutig für eine entsprechende (BAB-) Bewilligung unter Auflagen (z.B. betreffend Abtransportzeiten; geeignete Transportfahrzeugwahl und dgl.). Die strittige Gesuchsverweigerung muss folglich als unverhältnismässig und im Resultat als sachlich nicht haltbar bezeichnet werden. 3. a) Die angefochtenen Bau- und Einspracheentscheide vom 24. April/1. Mai 2012 sind somit allesamt aufzuheben, die Beschwerde vom 4. Juni 2012 ist (teilweise) im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und die ganze Angelegenheit an die Gemeinde zurückzuweisen mit der Verpflichtung, das Bewilligungsverfahren (BAB) an die dafür zuständige kantonale Fachstelle (ARE) zur Prüfung (Bewilligungserteilung mit Auflagen) weiterzuleiten.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) je zur Hälfte der Beschwerdegegnerin 1 (Gemeinde/Vorinstanz) sowie allen anderen Beschwerdegegnern (1-2) bzw. Beschwerdegegnerin 2 aufzuerlegen. Die bezeichneten Beschwerdegegner (1-2) und Beschwerdegegnerinnen (1-2) haben die anwaltlich vertretene, obsiegende Beschwerdeführerin gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG zudem aussergerichtlich – nach dem gleichen Verteilschlüssel wie für die gerichtlichen Kosten – noch angemessen zu entschädigen. Das Gericht erachtet dabei ermessensweise eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 5'000.-- (inkl. Augenschein und 8% Mehrwertsteuer) als dem Arbeitsaufwand des beigezogenen Rechtsvertreters (RA Dr. iur. ...) für angemessen und gerechtfertigt. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen (teilweise) gutgeheissen, die angefochtenen Bau- und Einspracheentscheide vom 24. April/1. Mai werden allesamt aufgehoben und die Angelegenheit an die Gemeinde zurückgewiesen, mit der Anweisung, das Bewilligungsgesuch vom 22. Dezember 2011 (Abtransport von 150 m³ Gestein/Steinblöcke) an die kantonale Fachstelle – mit dem Antrag auf Bewilligungserteilung unter Auflagen – zur Prüfung und Erledigung weiterzuleiten. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 846.-- zusammen Fr. 3'846.-- gehen im Betrag von Fr. 1'923.-- zulasten der Gemeinde ... sowie zu je Fr. 128.20 zulasten von ... und der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft und sind

innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die ... ist aussergerichtlich von der Gemeinde ... mit Fr. 2'500.-- sowie von ... und der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft mit je Fr. 166.70 (inkl. MWST) zu entschädigen. Dagegen Beschwerde an Bundesgericht noch hängig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.